

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 20/2020
vom 7. Februar 2020
zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2023/298]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 hinsichtlich EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 311 (Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32019 R 2089**: Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 17)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/2089 in isländischer und in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 2020.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Clara GANSLANDT

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 17.

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.